

23. 1. Ist die im Nachtrage V des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I Abteilung A, zu § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung erlassene Ausführungsbestimmung, die alle Waren mit einem Werte von mehr als 150 *M* für das Kilogramm zu Kostbarkeiten erklärt, rechtsgültig?

2. Zum Begriffe „Kostbarkeit“ im frachtrechtlichen Sinne.

I. Zivilsenat. Urt. v. 8. Januar 1921 i. S. S. (Rl.) m. Reichseisenbahnfiskus (Bekl.). I 257/20.

I. Landgericht Kassel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma F. in D. sandte am 10. Oktober 1919 durch die Eisenbahn an die Klägerin drei Kisten mit Zigarren und Zigaretten als Eilgut. Bei der Beförderung gerieten zwei Kisten mit 99 und 64 kg Gewicht in Verlust. Die Klägerin nahm deshalb den Beklagten in Höhe von 19821,20 *M* nebst Zinsen auf Schadenersatz in Anspruch. Der Beklagte bat um Klageabweisung. Er wandte ein, daß das Gut als Kostbarkeit im Sinne des Eisenbahnfrachtrechts anzusehen sei und ein Ersatz dafür nicht beansprucht werden könne, weil der Frachtbrief die für Kostbarkeiten vorgeschriebene Wertangabe nicht enthalte.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die in Verlust geratenen Kisten mit Zigarren und Zigaretten als Kostbarkeiten im Sinne des Eisenbahnfrachtrechts anzusehen seien und die Eisenbahn gemäß § 467 HGB., § 96 EOB. von der Haftung für den Verlust des Frachtguts befreit sei, da Kostbarkeiten nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen und vom Absender die für die Beförderung solcher Gegenstände geltenden Vorschriften nicht beobachtet worden seien. Hierbei

läßt das Berufungsgericht es unentschieden, ob die Ausführungsbestimmungen, die hinsichtlich der Beförderung von Kostbarkeiten im Nachtrage V des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I Abteilung A, enthalten sind, Gültigkeit haben. Denn die Haftpflicht der Bahn erachtet es auch schon nach den älteren, der Bahn ungünstigeren Bestimmungen für ausgeschlossen. Diese Auffassung erscheint unzutreffend.

Der § 54 Abj. 2 E.O. führt zu B 1 unter den Gegenständen, die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, auf:

„Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, Münzen und Papiere mit Geldwert, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Stickereien sowie andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Bildwerke, Gegenstände aus Erzguß, Kunstaltertümer.“

Hinsichtlich der Beförderungsbedingungen für diese Gegenstände wird gesagt, daß sie durch den Tarif zu bestimmen sind.

Dementsprechend gibt der deutsche Eisenbahngütertarif, Teil I Abteilung A, gültig vom 1. Mai 1917, Ausführungsbestimmungen, in denen es heißt:

„II. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld und Münzen mit Geldwert aus edlen Metallen, Papiere mit Geldwert, Dokumente, Edelsteine und echte Perlen werden nur als Eilgut zur Beförderung angenommen und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden.“ ... (Es folgen Verpackungs- und Verladungsvorschriften.)

„III. Kostbarkeiten, namentlich Waren aus Gold, Silber oder Platina, auch in Verbindung mit Edelsteinen oder echten Perlen, neu oder gebraucht, besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Stickereien, ferner Geld und Münzen mit Geldwert aus edlen Metallen, sowie Kunstgegenstände, wie Gemälde, Bildwerke, Gegenstände aus Erzguß und Kunstaltertümer, müssen als solche im Frachtbrief ausdrücklich bezeichnet und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden. Der Wert, der den Höchstbetrag der Entschädigung bilden soll, muß in der Spalte „Inhalt“ angegeben werden.“ ... (Es folgen wiederum Verpackungs- und Verladungsvorschriften.)

Diese beiden Ausführungsbestimmungen sind durch den Tarifnachtrag V, dessen Ausgabe im Deutschen Reichsanzeiger vom 1. August 1919, Nr. 172 zweite Handelsregisterbeilage, angezeigt worden ist, zu einer neuen Ausführungsbestimmung II vereinigt, die in ihrem hier wesentlichen Teile lautet:

„Gold- und Silberbarren, Platina, Geld und Münzen mit Geldwert aus edlen Metallen, Papiere mit Geldwert, Dokumente, Edelsteine und echte Perlen, Waren aus Gold, Silber oder Platina, auch in Verbindung mit Edelsteinen oder echten Perlen, Geld und

Münzen mit Gelbwert aus unedlen Metallen, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Bildwerke, Gegenstände aus Erzguß und Kunstaltertümer, im Einzelwerte von mehr als 5000 *M.*, sowie Kostbarkeiten, d. h. Gegenstände, bei denen der Wert für 1 kg der Ware 150 *M.* übersteigt, sind, soweit sie vorstehend namentlich aufgeführt sind, unter diesen Namen, soweit sie nicht genannt sind, unter ihrer tarifarischen oder handelsüblichen Benennung mit dem Zusatz: „Wert über 150 *M.* für 1 kg“ im Frachtbrief in der Spalte „Inhalt“ zu bezeichnen.“ . . .

Die Neuerung besteht also darin, daß diejenigen Gegenstände, die in der Eisenbahnverkehrsordnung und in den früheren Ausführungsbestimmungen als die kennzeichnenden Beispiele von Kostbarkeiten genannt waren, nicht mehr ausdrücklich diesem Begriff unterstellt werden, und daß als Kostbarkeiten im eisenbahnfrachtrechtlichen Sinne nunmehr alle Gegenstände gelten sollen, die einen Wert von mehr als 150 *M.* für das Kilogramm Ware besitzen.

Es erhebt sich die Frage, ob die Eisenbahn berechtigt war, durch eine Ausführungsvoorschrift eine neue Begriffsbestimmung für Kostbarkeiten einzuführen, und ob der Absender, wenn er gegen die neue Vorschrift verstößt, den Erfahanspruch gegen die Bahn für Verlust oder Beschädigung des Frachtguts verwirkt.

Für die rechtliche Wirksamkeit von Ausführungsbestimmungen im Verhältnis zum Handelsgesetzbuch und zur Eisenbahnverkehrsordnung ist der § 471 HGB. maßgebend, demzufolge die nach § 432 Abs. 1, 2, §§ 438, 439, 453, 455 bis 470 begründeten Verpflichtungen der Eisenbahnen weder durch die Eisenbahnverkehrsordnung noch durch Verträge ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen und sowohl Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, als auch Vereinbarungen, die mit der Eisenbahnverkehrsordnung im Widerspruch stehen, nichtig sind. Als vertragmäßige Normen stellen sich auch die Ausführungsbestimmungen dar, die von der Eisenbahn gemäß § 2 Abs. 1 EVO. mit Genehmigung des Landesaufsichtsbehörde erlassen werden. Sie stehen allgemeinen Vertragsbedingungen gleich und dienen dazu, die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen der Eisenbahn und ihren Vertragsgegnern näher auszugestalten (RGZ. Bd. 99 S. 251). Als vertragmäßige Festsetzungen dürfen sie sich daher weder mit den in § 471 HGB. für zwingend erklärten Vorschriften noch mit der Eisenbahnverkehrsordnung in Widerspruch setzen. Weibes ist aber der Fall bei der neuen Ausführungsbestimmung II des Tarifnachtrags V.

Zu den für zwingend erklärten Vorschriften gehört der § 456 HGB., der ganz allgemein die Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung des Frachtguts ausdrückt und in seinem zweiten Absätze auf § 429 Abs. 2 verweist, wonach der Frachtführer für den

Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Wertpapieren nur haftet, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Guts bei der Übergabe zur Beförderung angegeben worden ist. Von Kostbarkeiten handelt ferner der gleichfalls zu den zwingenden Vorschriften des § 471 gehörige § 462 HGB., der der Eisenbahnverkehrsordnung die Bestimmung darüber überträgt, inwieweit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Wertpapieren die zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann. Aus diesen Vorschriften ergibt sich einerseits, daß der Begriff „Kostbarkeit“ nach zwingender Vorschrift des Handelsgesetzbuchs für das Frachtgeschäft der Eisenbahnen der gleiche wie für das handelsrechtliche Frachtgeschäft überhaupt sein soll, andererseits, daß die Eisenbahn die ihr in den §§ 456, 429 Abs. 2 zugestandene Beschränkung der Haftpflicht für Kostbarkeiten nicht auf Gegenstände ausdehnen darf, die im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht als Kostbarkeiten gelten können. Diesen Begriff hat das Reichsgericht für das Gebiet des handelsrechtlichen Frachtgeschäfts nicht auf den Kreis derjenigen hochwertigen Stücke beschränkt, die vermöge ihrer Kostspieligkeit, Seltenheit und Luruseigenschaft im gewöhnlichen Leben als Kostbarkeiten betrachtet werden; vielmehr begreift es darunter ganz allgemein auch solche Frachtgüter, deren Wert im Verhältnis zu ihrem Gewicht und Umfang ungewöhnlich hoch ist (RGZ. Bd. 13 S. 38, Bd. 94 S. 119, Bd. 99 S. 254, Bd. 100 S. 111). Dieser Begriffsbestimmung widerspricht es nicht, wenn im § 54 Abs. 2 B 1 EVO. unter den bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen neben Gold- und Silberbarren, Platina, Gelb, gelbwerten Münzen und Papieren, Dokumenten, Edelsteinen, echten Perlen, besonders wertvollen Spitzen und Stickerien noch allgemein andere Kostbarkeiten genannt werden. Auch die Aufzählung weiterer Beispiele von Kostbarkeiten in der bisherigen Ausführungsbestimmung III bietet keinen Anlaß zu Bedenken, da nicht zu erkennen ist, daß die Eisenbahn damit den Kreis der Güter, für die sie nur beschränkt haften will, in unzulässiger Weise erweitert hat. Dagegen verstößt die Bestimmung des Begriffs „Kostbarkeit“, wie sie im Tarifnachtrage V gegeben wird, gegen die Auslegung, die dem Begriffe nach der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts für das gesamte handelsrechtliche Frachtgeschäft zukommt. Wenn als Kostbarkeit jede Ware gelten soll, die mehr als 150 M auf das kg wert ist, so sieht diese Begriffsbestimmung ausschließlich auf das Verhältnis des Werts zum Gewicht und läßt den zweiten Hauptpunkt, das Verhältnis des Werts zum Umfange, gänzlich außer Betracht. Aus diesem Widerspruch mit der maßgeblichen Bestimmung des Kostbarkeitsbegriffs in zwingenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs folgt ohne weiteres die Richtigkeit

der neuen Ausführungsbestimmung (vgl. auch Sendpiehl im Recht 1919 Sp. 364 ffg., 1920 Sp. 201 ffg.).

Die Bestimmung läßt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt aufrechterhalten, daß sie nur eine Beförderungsvorschrift darstelle und ihre rechtliche Grundlage im § 54 Abs. 2 B 1 Satz 2 EBD. finde. Wenn hier vorgesehen ist, daß für die einzeln aufgeführten hochwertigen Gegenstände die Beförderungsbedingungen durch den Tarif bestimmt werden sollen, so ist damit dem Tarif die Verfügung nur darüber überlassen, in welcher Weise die genannten Gegenstände zur Beförderung aufgegeben, wie sie verpackt und verladen, wie sie im übrigen gegen Verlust oder Beschädigung gesichert und wie sie während der Beförderung behandelt werden sollen. Dagegen enthält jener Vorbehalt nichts darüber, daß die Eisenbahn auch befugt sein soll, den Kreis der nur bedingt zur Beförderung zugelassenen Gegenstände durch eine Tarifbestimmung zu erweitern. Die Frage, welche Gegenstände nur bedingt zur Beförderung zugelassen sind, ist im vorliegenden Falle von besonderer Bedeutung, da die Verwirkung der Ersatzansprüche aus § 467 HGB., § 96 EBD. nur bei solchen Gegenständen in Frage kommt, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen sind. Welche Gegenstände zur letzteren, hier allein in Betracht zu ziehenden Gattung zu rechnen sind, ist im Handelsgesetzbuch selbst nicht gesagt. Ihre Bestimmung hatte daher gemäß den §§ 454, 458 Abs. 1 Nr. 3 durch die Eisenbahnverkehrsordnung zu erfolgen. Diese hat denn auch im § 54 Abs. 2 die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände fest umschrieben, ohne der Eisenbahn das Recht einzuräumen, den Kreis der Gegenstände durch Ausführungs- oder Tarifbestimmungen zu erweitern. Wenn die Eisenbahn dies dennoch durch die in Rede stehende neue Ausführungsbestimmung versucht hat, so hat sie ihre Befugnisse überschritten, und die Ausführungsbestimmung ist, weil sie in Widerspruch zur Eisenbahnverkehrsordnung steht, gemäß § 471 Abs. 2 Satz 2 HGB. nichtig.

Mithin könnte die Eisenbahn im vorliegenden Falle sich auf die Verwirkung der Ersatzansprüche gemäß § 467 HGB., § 96 EBD. nur dann berufen, wenn das verloren gegangene Frachtgut schon nach § 54 Abs. 2 B 1 EBD. als Kostbarkeit anzusehen und deshalb zu den nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen zu rechnen wäre. Das Berufungsgericht hat dies angenommen, indem es erwogen hat, daß die Zigaretten und Zigarren, die in den verloren gegangenen beiden Kisten enthalten gewesen sind, einen Wert von über 300 M., teilweise sogar von 422 M., für das kg gehabt haben, und indem es den Wert der Zigarren und Zigaretten auch zum Umfange des Guts als in einem auffälligen Mißverhältnis stehend angesehen

hat. Diese Auffassung erscheint rechtsirrtümlich. Bei der Prüfung des Mißverhältnisses zwischen dem Wert des Frachtguts einerseits, dem Gewicht und Umfang anderseits, ist nicht allein von demjenigen Geldwerte auszugehen, den das deutsche Geld zur Zeit normaler Valutaverhältnisse hatte, sondern es ist auch zu fragen, ob der Wert des Frachtguts im Vergleich mit anderen Waren von gleichem oder annähernd gleichem Umfang oder Gewicht außergewöhnlich hoch ist. Soweit lediglich eine Wertsteigerung vorliegt, die mit der allgemeinen Verteuerung fast aller Waren ungefähr gleichen Schritt gehalten hat, kann von der Umwertung eines bisher zu den gewöhnlichen Handelsartikeln gerechneten Guts zu einer Kostbarkeit nicht gesprochen werden. Es fehlt dann eben ein auffälliges Mißverhältnis des Werts des Guts zu seinem Gewicht und Umfang. Mit einer solchen Werterhöhung muß auch die Eisenbahn bei allen Frachtgeschäften rechnen (RGG. Bb. 100 S. 112). Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an und achtet man besonders auf den Umfang des in Verlust geratenen Guts, so erweist sich die Ansicht des Vorherrichters, daß das Gut als Kostbarkeit anzusehen sei, als irrig, ohne daß es noch weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf. Der ungefähre Umfang eines Päckchens Zigaretten von 100 Stück oder einer Kiste Zigarren von 100, 50 oder 25 Stück ist allgemein bekannt. Es läßt sich bei Zugrundelegung der hier unstreitigen Fakturenpreise nicht sagen, daß diese Waren einen außergewöhnlich kleinen Umfang gehabt haben, wenn man sie in Vergleich mit dem Umfang einer großen Zahl gewöhnlicher Bedarfsartikel stellt, wie Butter, Kaffee, Kakao, Seife, Sohlenleder, und mit den Preisen, die dafür im Oktober 1919 am Markte allgemein üblich waren. Wie die ebengenannten und zahllose andere Waren an der allgemeinen Preissteigerung teilgenommen haben, so ist das Gleiche auch mit Zigarren und Zigaretten der Fall gewesen. Bei Berücksichtigung dieses Umstandes läßt sich bei ihnen das Verhältnis des Werts zum Umfang nicht als ein außergewöhnliches bezeichnen. Es fehlt also der verloren gegangenen Sendung an einer wesentlichen Vorbedingung für den Begriff der Kostbarkeit. Daraus ergibt sich, daß sie nicht zu den Frachtgütern gehörte, die nach § 54 Abs. 2 B 1 EBD. nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind und für die nach § 467 HGB., § 96 EBD. die Haftung der Eisenbahn aus dem Frachtvertrage entfällt, wenn die besonderen Vorschriften über die Bezeichnung der Gegenstände im Frachtbriefe und die angeordneten Sicherheitsmaßregeln nicht beachtet werden.